

Allgemeine Montagebedingungen der KBA-FT Engineering GmbH

(im folgenden Montageunternehmer)

Diese Allgemeinen Montagebedingungen sind zur Verwendung gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Sollten zwischen dem Montageunternehmer und dem Montageauftraggeber individuelle vertragliche Absprachen über in diesen Lieferbedingungen geregelte Punkte bestehen, so haben diese Vorrang. Die Allgemeinen Lieferbedingungen des Montageunternehmers gelten insofern nur ergänzend.

I. Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Montagebedingungen gelten zwischen dem Montageunternehmer und dem Auftraggeber einer Montage (Montageauftraggeber), soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben, für die Montage von Maschinen oder Aggregaten sowie für alle sonstigen durch Personal des Montageunternehmers durchzuführenden Arbeiten am Montageort.
2. Abweichende Montagebedingungen des Montageauftraggebers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
3. Soweit Montagen bei einem Montageauftraggeber in Verbindung mit Maschinenlieferungen durch den Montageunternehmer erfolgen, gelten auch dessen Allgemeine Lieferbedingungen.
4. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Montageunternehmers.

II. Montagepreis

1. Die Montage wird gemäß Anhang nach Zeitabrechnung abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
2. Leistungen von Unterlieferanten des Montageunternehmers werden gesondert abgerechnet. Dabei wird der vom Unterlieferanten berechnete Stundensatz zzgl. eines Zuschlages in Rechnung gestellt, mindestens jedoch der jeweilige Satz des Montageunternehmers (siehe hierzu Anhang).
3. In Rechnung gestellte Nebenkosten werden ohne Aufschlag an den Montageauftraggeber weiterbelastet.
4. Steuern und Abgaben sowie Kosten für die Beschaffung von Visa, Arbeitsgenehmigungen etc., welche der Montageunternehmer kommunalen Verwaltungen oder staatliche Stellen in dem Land zu zahlen hat, in welchem die Montage durchgeführt wird, gehen zu Lasten des Montageauftraggebers und werden diesem durch den Montageunternehmer in Rechnung gestellt.
5. Die Mehrwertsteuer ist dem Montageunternehmer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätz-

lich zu vergüten.

III. Zahlungsbedingungen

1. Die Montagerechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zu begleichen. Anzurechnen sind die ggf. von dem Montagepersonal des Montageunternehmers gegen Quittung empfangenen Vorschüsse.
2. Zurückbehaltung der geschuldeten Beträge ohne Aufrechnung ist ausgeschlossen.
3. Ist der Montageauftraggeber mit seinen Zahlungen, gegebenenfalls auch mit solchen aus einem Liefergeschäft, im Rückstand, so kann der Montageunternehmer die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen aufschieben, es sei denn, der Zahlungsrückstand beruht auf einer Handlung oder Unterlassung des Montageunternehmers. Ist der Montageunternehmer gleichzeitig auch Lieferant der zu montierenden Maschinen, verlängert sich die Frist aus dem Liefervertrag so lange, wie der Zahlungsverzug dauert.

IV. Betreuung des Montagepersonals durch den Montageauftraggeber

1. Der Montageauftraggeber hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen. Der Montageauftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Montagezeiten stets Ansprechpartner für das Personal des Montageunternehmers vor Ort ist. Er hat auch den Montageleiter über bestehende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal in Anwendung zu bringen sind. Er benachrichtigt den Montageunternehmer von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.
2. Erforderlichenfalls hat der Montageauftraggeber auf eigene Kosten dem Montagepersonal kompetente Dolmetscher während der Arbeitszeit zur Verfügung zu stellen.
3. Zu der Sorgfaltspflicht des Montageauftraggebers gehören auch die Bereitstellung diebstahlsicherer Aufenthalts- und Arbeitsräume (mit Heizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und "Erste Hilfe" für das Montagepersonal.
4. Das Montagepersonal wird durch den Montageunternehmer während der Reise- und Montagezeit gegen Unfall versichert. Bei Krankheit bestehen Versicherungen bei Krankenkassen. Im Falle einer Erkrankung oder eines Unfalles des Montagepersonals hat der Montageauftraggeber jedoch für ärztliche Behandlung und Medikamente sowie er-

forderlichenfalls für Krankenhausaufenthalt zu sorgen. Soweit die Kosten hierfür nicht aufgrund eines zwischenstaatlichen Abkommens mit dem Lande des Montageauftraggebers von der dortigen Sozialversicherung übernommen werden, verpflichtet sich der Montageauftraggeber, alle Kosten auszulegen. Bei der Montageendabrechnung werden diese Kosten dem Montageauftraggeber durch den Montageunternehmer vergütet.

5. Das Montagepersonal des Montageunternehmers wird die vertraglich vereinbarten Leistungen nur im Rahmen des für sie geltenden Arbeitszeitgesetzes erbringen und darf nur innerhalb der gesetzlich geregelten Vorgaben eingesetzt werden.

V. Technische Hilfeleistung des Montageauftraggebers

1. Der Montageauftraggeber ist auf seine Kosten zu technischer Hilfeleistung verpflichtet.
2. Er hat sicherzustellen, dass die Montage sofort nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme der Maschinenanlage durch den Montageauftraggeber durchgeführt werden kann.
3. Dementsprechend hat er dafür zu sorgen, dass die Anfahrtswege zum Aufstellungsplatz der Maschine belastbar sind und dass das Fundament für die Maschine nach den durch den Montageunternehmer zur Verfügung gestellten Zeichnungen nach Anweisung des Architekten und Statikers des Montageauftraggebers vollständig fertig gestellt und belastbar ist. Bei Neubauten müssen im Aufstellungsraum Türen und Fenster eingesetzt und sein, sowie die Möglichkeit einer konstanten Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsregelung gem. den für die jeweiligen Montagegegenstände vorgegebenen Spezifikationen gegeben sein.
4. Die kostenlose technische Hilfeleistung umfasst weiterhin insbesondere:
 - a. Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (z.B. Schlosser, Mechaniker, Elektriker) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit, wobei die Hilfskräfte die Weisungen des Montageleiters zu befolgen haben. Der Montageunternehmer übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gelten die Abschnitte IX. und X. entsprechend.
 - b. Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Flaschenzüge, Transportrollen, Seile) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Rüsthölzer, Keile, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel).
 - c. Transport der Montageteile an den Montageplatz, Schutz der Montageteile und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Vermeidung von staub- und lärm erzeugenden Arbeiten am Montageplatz, Reinigen der Montageteile.
 - d. Bereitstellung von Heizung, Internetverbindung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser und Druckluft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - e. Bereitstellung geeigneter trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung der Werkzeuge des Montagepersonals.
 - f. Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung der Maschinenanlage und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Er-

probung notwendig sind.

5. Kommt der Montageauftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist der Montageunternehmer nach vorheriger Ankündigung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Montageauftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Montageunternehmers unberührt.

VI. Montagedauer; Montageverzögerung

1. Alle Angaben über die Montagedauer sind nur annähernd maßgeblich.
2. Wird ausnahmsweise eine Montagefrist als verbindlich bezeichnet, so gilt sie als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Montagegegenstand zur Produktionsaufnahme (Herstellung verkaufsfähiger Produkte) durch den Montageauftraggeber bzw. den Montageunternehmer bereit ist.
3. Die Montagedauer ist jedoch wesentlich abhängig von den Vorbereitungen des Montageauftraggebers, insbesondere von Anzahl und Qualität der gestellten Hilfskräfte. Die Arbeiten werden so rasch wie möglich durchgeführt.
4. Erwächst dem Montageauftraggeber infolge Verzuges des Montageunternehmers ein Schaden, welchen dieser zu vertreten hat und resultiert er nicht aus Umständen, die den Montageunternehmer berechtigen, die Montagefrist zu verlängern (bspw. Abschnitt VI. Ziff. 5) so ist der Montageauftraggeber berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für je zwei volle Wochen der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Montagepreis für denjenigen Teil der vom Montageunternehmer zu montierenden Anlage, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann.
5. Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, Wartezeiten sowie durch den Eintritt von höherer Gewalt oder aus Umständen, die vom Montageunternehmer nicht verschuldet sind, so tritt eine entsprechende Verlängerung der Montagefrist ein. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Montageunternehmer in Verzug geraten ist. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Montageauftraggeber.
6. Weitere Ansprüche wegen Verzugs bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt X. Ziff. 4.

VII. Gefahrtragung

Soweit nicht ein anderes vereinbart ist, trägt die Gefahr der Montage, d.h. der Beschädigung oder des Untergangs der Sache, am Montageort der Montageauftraggeber, dem deshalb empfohlen wird, eine Montageversicherung abzuschließen.

VIII. Abnahme der fertigmontierten Maschine

1. Der Montageauftraggeber ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat.
2. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist der Montageunternehmer zur Beseitigung des Mangels auf seine Kosten verpflichtet. Dies

gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Montageauftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Montageauftraggeber zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Montageauftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn der Montageunternehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.

3. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Montageunternehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage durch den Montageunternehmer als erfolgt.
4. Mit der Abnahme ist die Leistung als vertragsgemäß akzeptiert.
5. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, werden Maschinenabnahmen dem Montageauftraggeber grundsätzlich berechnet. Dies gilt insbesondere für zusätzlich zur Verfügung gestelltes technisches Personal, wie Instrukteure, Techniker, Ingenieure. Hierbei werden die im Anhang 1 vermerkten Entsendungskosten für technisches Personal zugrunde gelegt.

IX. Gewährleistung

1. Nach Erreichen der Produktionsaufnahme des Montagegegenstandes leistet der Montageunternehmer Gewähr für Mängel der Montage, die innerhalb von sechs Monaten nach Abnahme auftreten, unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Montageauftraggebers unbeschadet der Ziffern 7. und 8. und des Abschnitts X. in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat.
2. Der Montageauftraggeber hat einen festgestellten Mangel unverzüglich dem Montageunternehmer anzuzeigen und eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung zu setzen.
3. Bei endgültigem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung kann der Montageauftraggeber Herabsetzung der Vergütung verlangen. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Montageauftraggeber nachweisbar ohne Interesse oder der Mangel wesentlich ist, kann der Montageauftraggeber vom Vertrag zurücktreten.
4. Die Gewährleistungsverpflichtung des Montageunternehmers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Montageauftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Montageauftraggeber zuzurechnen ist.
5. Wird bei der Montage ein vom Montageunternehmer geliefertes Montageteil durch Verschulden des Montageunternehmers beschädigt, so hat dieser es auf seine Kosten wieder Instand zu setzen.
6. Bei seitens des Montageauftraggebers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Montageunternehmers vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung des Montageunternehmers für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Montageunternehmer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Montageunternehmer — unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle — eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat fruchtlos verstreichen lassen, hat der Montageauftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Montageunternehmer Ersatz der notwendigen Kosten

zu verlangen.

7. Lässt der Montageunternehmer — unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle — eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Montageauftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Montageauftraggeber nachweisbar ohne Interesse und der Mangel auch erheblich ist, kann der Montageauftraggeber vom Vertrag zurücktreten.
8. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt X. Ziff. 4 dieser Bedingungen.

X. Haftungsbeschränkung

1. Die Haftung des Montageunternehmers besteht nicht, wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, den der Montageauftraggeber oder einer seiner Erfüllungsgehilfen zu vertreten hat.
2. Die Haftung des Montageunternehmers entfällt, wenn der Montageauftraggeber ohne dessen Genehmigung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch sein Personal oder durch Dritte vorgenommen hat.
3. Dem Montagepersonal gegenüber ausgesprochene Mängelrügen sowie die Abgabe anderer Erklärungen gegenüber demselben, braucht der Montageunternehmer nicht gegen sich gelten zu lassen. Nebenabreden und dem Montagepersonal mündlich erteilte Aufträge sind nur wirksam, wenn sie durch den Montageunternehmer schriftlich bestätigt werden.
4. Für Schäden, die nicht am Montagegegenstand selbst entstanden sind, haftet der Montageunternehmer — aus welchen Rechtsgründen auch immer — nur
 - a. bei Vorsatz,
 - b. bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter,
 - c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - d. bei Mängeln die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
 - e. und soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden zwingend gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (also solcher Pflichten, welche das Vertragsverhältnis prägen und auf die der Montageauftraggeber vernünftigerweise vertrauen darf) haftet der Montageunternehmer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

XI. Verjährung

Alle Ansprüche des Montageauftraggebers — aus welchen Rechtsgründen auch immer — verjähren in sechs (6) Monaten. Für Ansprüche nach Abschnitt X. Ziff. 4 a) -e) gelten die gesetzlichen Fristen.

XII. Ersatzleistung des Montageauftraggebers

Transportvorrichtungen, wie Hebegeschirre, Einhängvorrichtungen und Verstrebungen für den Transport der Komplettaggregate sowie Montagewerkzeuge

KOENIG & BAUER

werden von dem Montageunternehmer leihweise zur Verfügung gestellt. Diese sind sofort nach Beendigung der Montage frachtfrei und spesenfrei an den Montageunternehmer zurückzusenden. Vorrichtungen bzw. Werkzeuge, die nicht spätestens zwei Monate nach Beendigung der Montage bei dem Montageunternehmer eingetroffen sind, werden mit dem Zeitwert in Rechnung gestellt.

Werden ohne Verschulden des Montageunternehmers die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Transport oder auf dem Montageplatz beschädigt, oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Montageauftraggeber zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

XIII. Außervertragliche Arbeiten, Abwerbung

1. Der Montageauftraggeber darf das Personal des Montageunternehmers nicht zu Arbeiten heranziehen, die nicht unter den Vertrag fallen.
2. Er darf auch das Montagepersonal nur für Arbeiten einsetzen, welche ordnungsgemäß mit dem Montageunternehmer abgerechnet werden.

3. Er ist verpflichtet, die Abwerbung von Montagepersonal zu unterlassen.
4. Bei Zuwiderhandlung ist er zu Schadenersatz verpflichtet.

XIV. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Schiedsgericht

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Montageunternehmer und dem Montageauftragnehmer gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sämtliche Streitfälle aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag sind von dem für das am Hauptsitz des Montageunternehmers sachlich und örtlich zuständige Landgericht zu entscheiden. Der Montageunternehmer ist auch berechtigt, seine Ansprüche bei dem für den Montageauftraggeber zuständigen Gericht durchzusetzen.